



MULTIPLE CHOICE SOZIALVERSICHERUNGSRECHT I

7. Januar 2021

12:00–14:00

Allgemeine Hinweise

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgaben. Die Prüfung umfasst vier Aufgaben mit jeweils mehreren Fragen.
- Schreiben Sie Ihre Antworten direkt ins Dokument «Antwort_Modulname_xxxxxxx» und speichern Sie dieses mit Ihrer Matrikel-Nr. versehen lokal auf Ihrem Rechner ab.
- Schreiben Sie Ihre Matrikel-Nr. und Prüfungslaufnummer auf Seite 2 in die Kopfzeile.
- Achten Sie auf allfällige Zeichenbeschränkungen in der Aufgabenstellung.
- **Für die Abgabe (Upload) speichern Sie das Dokument versehen mit Ihrer Matrikel-Nr. gemäss Beispiel als PDF und laden Sie es hoch.**
Beispiel: Antwort_Sozialversicherungsrecht I_17301002.pdf
- Nehmen Sie sich für die Abgabe genügend Zeit (mindestens 5 min). **Nach Ablauf der Prüfungszeit kann nichts mehr hochgeladen werden.**
- Sie sind **selbst** dafür **verantwortlich**, die Prüfung rechtzeitig **hochzuladen**. Sie werden nicht darauf aufmerksam gemacht.

Hinweise zur Aufgabenlösung

- Wir empfehlen Ihnen, die Aufgabe 4 am Schluss zu lösen und die anderen Aufgaben vorher hochzuladen.

Hinweise zur Bewertung

Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	12 Punkte	25.0%
Aufgabe 2	12 Punkte	25.0%
Aufgabe 3	18 Punkte	37.5%
Aufgabe 4	6 Punkte	12.5%
Total	48 Punkte	100%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.

Aufgabe 4 (6 Punkte)

Es können jeweils alle vier Antwortoptionen richtig oder falsch sein. Bei vier korrekten Antworten pro Frage erhalten Sie pro Teilaufgabe einen Punkt. Bei drei korrekten Antworten einen halben Punkt. Bei weniger als drei richtigen Antworten erhalten Sie keine Punkte.

Frage a)

Die zweite Säule (berufliche Vorsorge) profitiert von verschiedenen Steuerbegünstigungen, welche diese für Versicherte (und Arbeitgebende) attraktiv machen.		
Antworten	Richtig	Falsch
Altersrenten der beruflichen Vorsorge sind von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit.		X
Selbständigerwerbende, die sich freiwillig einer registrierten Vorsorgeeinrichtung angeschlossen haben, können ihre Beiträge grundsätzlich bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden abziehen.	X	
Vorsorgeeinrichtungen sind von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit, soweit ihre Einkünfte und Vermögenswerte ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen.	X	
Mehrwerte aus der Veräusserung von Liegenschaften von Vorsorgeeinrichtungen können von einer allgemeinen Gewinnsteuer oder einer Grundstückgewinnsteuer erfasst werden.	X	

Frage b)

Ein 67-jähriger AHV-Rentner, der vollzeitig als Lagermitarbeiter eines Grossverteilers monatlich CHF 4'000 verdient, ...		
Antworten	Richtig	Falsch
... ist obligatorisch in der beruflichen Vorsorge versichert.		X
... zahlt grundsätzlich Beiträge an die AHV.	X	
... hat Anspruch auf Arbeitslosentaggelder, wenn er seine Stelle verliert.		X
... ist beim Unfallversicherer seines Arbeitgebers gegen Nichtberufsunfälle versichert.	X	

Frage c)

Die schweizerische obligatorische Krankenpflegeversicherung...		
Antworten	Richtig	Falsch
... übernimmt nicht die gesamten Pflegeleistungen bei Krankheit, sondern leistet lediglich einen Beitrag an diese.	X	
... übernimmt keine zahnärztlichen Behandlungen.		X
... leistet Beiträge an die Kosten ärztlich angeordneter Badekuren.	X	
... leistet Beiträge für Geburtsvorbereitungskurse.	X	

Frage d)

Herr X ist bei der Y-Versicherung aufgrund seiner Anstellung obligatorisch gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert. Die Y-Versicherung wird in den folgenden Fällen Leistungen erbringen.		
Antworten	Richtig	Falsch
Herr X klemmt sich bei einer Manipulation am Garagentor seines Wohnhauses den kleinen Finger ein. In der Folge muss ein Glied des kleinen Fingers amputiert werden.	X	
Herr X schneidet sich mit einer Kreissäge (nachweislich) mit Absicht den kleinen Finger ab, um eine Integritätsentschädigung zu erhalten.		X
Der kleine Nagel des kleinen Fingers von Herrn X wächst ein. Es kommt zu einer schweren Entzündung. Am Ende muss ein Glied des kleinen Fingers amputiert werden.		X
Herr X stürzt beim Joggen auf seine Hand und verstaucht sich seinen kleinen Finger. Er bleibt deshalb einen Tag zuhause, weil er nicht am Computer arbeiten kann. Bereits am zweiten Tag nach dem Sturz geht er wieder zur Arbeit. Ärztliche Hilfe hat er keine in Anspruch genommen.		X

Frage e)

Folgende Einkünfte zählen zum «massgebenden Lohn» im Sinne der AHV-Gesetzgebung:		
Antworten	Richtig	Falsch
Gewinn des Verkaufs des von den Eltern geerbten Einfamilienhauses.		X
Gewinn aus der Bewirtschaftung der 36 Wohnungen in den von den Eltern geerbten drei Mehrfamilienhäusern.	X	
Dividenden aus den von den Eltern geerbten Aktien.		X
Entschädigung für die Mitwirkung als Verwaltungsrat im Verwaltungsrat der von den Eltern ererbten Aktiengesellschaft.	X	

Frage f)

Auf einen 48jährigen Deutschen, der seit drei Jahren in der Schweiz wohnt und vollzeitig als Buchhalter bei einem Schweizer Traditionsunternehmen arbeitet, treffen die folgenden Aussagen zu:		
Antworten	Richtig	Falsch
Er untersteht ausschliesslich dem Schweizer Sozialversicherungsrecht.	X	
Die Zeiten, in denen er in Deutschland erwerbstätig und versichert war, werden in keiner Art und Weise berücksichtigt.		X
Er darf seine private deutsche Krankenversicherung grundsätzlich behalten und muss nicht der Schweizer Krankenversicherung beitreten.		X
Er bleibt dem Schweizer Sozialversicherungsrecht unterstellt, selbst wenn er in Deutschland weiterhin im Umfang von 10 % beim früheren Arbeitgeber tätig ist.	X	